

EINGANG

18. JULI 2022

Erl:.....

Bezirksregierung  
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.  
Düsseldorfer Straße 50  
47051 Duisburg

Datum: 15. Juli 2022

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

32.31.01-003

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Jan Gerke

jan.gerke@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-2332

Fax: 02931/82-4 2899

#### 14. Änderung des Regionalplans Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Lippstadt

Neufestlegung eines Freiraumbereichs für zweckgebundene Nutzungen – Standort für regenerative Energien – und Erweiterung des textlichen Ziels 40 um den Bereich Lippstadt-Herringhausen

Dienstgebäude:

Seibertzstr. 2

59821 Arnsberg

Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW

Hauptsitz / Lieferadresse:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Telefon: 02931 82-0

der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die Aufstellung der 14. Änderung des o. g. Regionalplan-Teilabschnittes gemäß § 19 Abs. 1 LPIG NRW beschlossen.

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

Die solar-konzept Entwicklungs GmbH möchte südlich bzw. südwestlich des Ortsteils Herringhausen der Stadt Lippstadt in einem 200 m-Korridor beidseitig entlang der Bahnstrecke Kassel – Lippstadt – Ruhrgebiet das Projekt „Freiflächenphotovoltaikanlage Herringhausen“ auf zwei Teilflächen realisieren, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Daher hat die Stadt Lippstadt im September 2021 einen Antrag auf Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Gebiet der Stadt Lippstadt gestellt.

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Derzeit sind die Flächen im Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dargestellt sowie südlich der Bahnstrecke zusätzlich überlagert mit einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsnahen Erholung (BSLE). Es ist geplant, diese Flächen als Freiraumbereich für die zweckgebundene Nutzung - regenerative Energien/Freiflächenphotovoltaik darzustellen. Dazu ist es notwendig das mit der im Verfahren befindlichen 13. Regionalplanänderung – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis neu aufzustellende Ziel 40 um den Bereich Lippstadt-Herringhausen zu erweitern.

Landeshauptkasse NRW

bei der Helaba:

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:

DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:

<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Unterlagen, die unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden können:

<https://www.bra.nrw.de/-3897>

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit zu der o. g. Änderung eine Stellungnahme bis **einschließlich dem 25.08.2022** abzugeben. Eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen mit dem Ziel, einen Ausgleich der Meinungen gem. § 19 Abs. 3 LPIG herzustellen, ist vorgesehen. Über den Umfang und die organisatorische Durchführung entscheidet die Regionalplanungsbehörde nach Durchsicht der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der gesetzlichen Vorgabe.

Sie können Ihre Stellungnahme per Post an die oben genannte Adresse oder per E-Mail an die dafür eingerichtete E-Mail-Adresse [regplan.aenderung@bra.nrw.de](mailto:regplan.aenderung@bra.nrw.de) senden.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist für die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Regionalplanänderung sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Person oder Vereinigung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UmwRG oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG in diesem Verfahren zur Änderung des Regionalplanes Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über einen Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplanes nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 und 6 UmwRG).

Abschließend bitte ich die beteiligten Kommunen, im Rahmen Ihrer internen Abstimmung auch die Gleichstellungsstellen Ihrer Häuser zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Jan Gerke